



SATZUNG

FBG MARKTHEIDENFELD W.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Waldbesitzervereinigung führt den Namen:
"Forstbetriebsgemeinschaft Marktheidenfeld " (FBG)
2. Der Verein beantragt , sobald die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, die Verleihung der Rechtsfähigkeit und soll dann den Namen tragen
„Forstbetriebsgemeinschaft Marktheidenfeld w.V. " (FBG)
(nachfolgend: **FBG**)
Gleichzeitig beantragt der Verein die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Bundeswaldgesetz.
3. Die Waldbesitzervereinigung hat ihren **Sitz in Schollbrunn**
4. **Der örtliche Geschäftsbereich der FBG erstreckt sich über die folgenden regionale Gebiete Mainfrankens:**
Gemeinde Birkenfeld, Gemeinde Bischbrunn, Gemeinde Erlenbach, Gemeinde Esselbach, Gemeinde Hafenlohr, Gemeinde Hasloch, Markt Karbach, Stadt Marktheidenfeld, Markt Triefenstein, Markt Kreuzwertheim, Gemeinde Roden, Stadt Rothenfels, Gemeinde Schollbrunn, Gemeinde Urspringen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. **Zweck** der FBG als privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern ist die Förderung und Erhaltung des privaten, insbesondere des bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im FBG – Wirkungs- und Geschäftsbereich sowie die wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung aller angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke. Dabei sollen insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, der unzureichenden Walderschließung oder andere Strukturmängel überwunden werden.
2. **Zur Erreichung dieses Zwecks obliegt der FBG insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben für ihre Mitglieder:**
 - a) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur und als unverzichtbare Lebensgrundlage für die Menschen im Freistaat Bayern.
 - b) **Vertretung in allen Fragen der Waldwirtschaft;**
 - c) **Betriebliche Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung;**
 - d) **Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzförderung und Lagerung des Holzes;**
 - e) **gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der FBG;**
 - f) **Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen sowie Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildungen an modernen Geräten und Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und -verwertung;**
 - g) **Gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunbaumaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmittel, Wildverbißschutzmitteln u.ä. sowie gemeinsame Vermarktung der zur Vermarktung angedienten Waldprodukte der Mitgliedsbetriebe; hierbei kann die FBG selbst als Abnehmer des von den Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftreten, sie kann aber auch als Vertreter der Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung mit Holzabnehmern Kaufverträge über das von den Mitgliedsbetrieben zur Vermarktung angemeldete Holz abschließen.**
 - h) **Erarbeitung gemeinsamer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes,**
 - i) **Erstellung gemeinsamer Regeln über die Vermarktung**
 - k) **Abschluss von Verträgen zur Überwindung der in der Struktur des Waldbesitzes begründeten Nachteile (Waldpflegeverträge, gemeinschaftliche Wildschadensabwicklung)**
3. **Sofern die FBG als Abnehmer oder Kommissionär der Erzeugnisse ihrer Mitglieder auftritt, hat sie jährlich eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und einen Geschäftsbericht entsprechend den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes**

aufzustellen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde bis spätestens 30. April des folgenden Jahres vorzulegen sowie jährlich die Bücher und Rechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen anderen unabhängigen und sachkundigen Prüfer prüfen zu lassen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde das Prüfungsergebnis bis spätestens 30. April des folgenden Jahres vorzulegen.

4. Die FBG ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

§ 3 Mitglieder der FBG

1. Die **ordentliche** Mitgliedschaft in der FBG können erwerben:
 - a) Natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften des BGB und HGB,
 - c) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,die im **örtlichen Tätigkeits- bzw. Geschäftsbereich der FBG einen Wald besitzen.**
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird der FBG, sofern sie nicht selbst als Abnehmer des von ihren Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftritt, für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich die Vollmacht erteilt, das Mitglied beim Abschluss von Holzkaufverträgen über das zur Vermarktung angemeldete Holz zu vertreten.
3. Die FBG kann auch Förder- und Ehrenmitglieder aufnehmen; diese haben pro Mitglied eine Stimme.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand, der über Aufnahme entscheidet, zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Der Antragsteller gilt auch ohne ausdrückliche Aufnahmeerklärung als in der Verband aufgenommen, wenn ihm nicht binnen einer Frist von einem Monat - gerechnet ab Zugang beim Vorstand - eine Mitteilung über die Ablehnung seines Antrags mitgeteilt wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. **Ein Mitglied scheidet aus der FBG aus durch**
 - a) **Kündigung der Mitgliedschaft**
 - b) Tod
 - c) Auflösung einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Handelsgesellschaft
 - d) Ausschluss
 - e) **wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme entfallen; in diesem Falle scheidet das Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres als ordentliches Mitglied aus und erhält ab diesem Zeitpunkt den Status eines Fördermitglieds.**
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vermögen der FBG noch einen Abfindungsanspruch.

§ 6 Kündigung

1. **Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten - zum Schluss eines Kalenderjahres zu kündigen.**
2. **Der Austritt ist erstmals zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres zulässig.**
3. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erklärt werden.

§ 7 Ausschluss / Zuständigkeit

1. Ein Mitglied kann aus nachfolgenden Gründen durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der FBG ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es trotz schriftlicher Abmahnung die satzungsmäßigen oder sonstigen gegenüber der FBG bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt
 - b) wenn es die in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Holzlieferverträge mit den Holzkäufern schuldhaft nicht erfüllt
 - c) wenn es im Antrag auf Aufnahme wahrheitswidrige Angaben gemacht hat
 - d) wenn es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist
2. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist das betroffene Mitglied von dem für den Ausschluss zuständigen Organ anzuhören und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

3. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben.
4. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt zu machen. Von der Absendung des Briefs an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 8 Rechtsbehelf bei Ausschluss

1. Dem durch Vorstandsbeschluss aus der FBG ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss anzurufen.
2. Der Ausgeschlossene hat hierzu binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung (Berufungsfrist) beim Vorstand den Antrag auf Einberufung des zur Entscheidung zuständigen Organs schriftlich mittels „Einschreiben mit Rückschein“ einzureichen.
3. In diesem Falle hat der Vorstand
 - binnen eines weiteren Monats nach Zugang des Antrags eine Mitgliederversammlung, in der dem Ausgeschlossenen das Recht auf rechtliches Gehör einzuräumen ist, einzuberufen, oder
 - bei der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss Beschluss fassen zu lassen; dem Ausgeschlossenen ist hierbei das Recht auf rechtliches Gehör einzuräumen.
4. Das zuständige Organ beschließt in schriftlicher Abstimmung über den Ausschluss. Dem betroffenen Mitglied steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu.
5. Stellt der Ausgeschlossene keinen Antrag auf Entscheidung durch das zuständige Organ, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
6. Kommt der Vorstand trotz fristgerecht gestelltem Antrag seiner Verpflichtung gemäß Absatz 3 nicht nach, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

§ 9 Finanzierung des Vereins

Die FBG finanziert sich durch

- freiwillige Spenden und Zuschüsse
- **von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge** und Kostenerstattungen
- die Erhebung von Umlagen, die nur bei dringendem Grund erhoben werden dürfen
- Provisionen bei der Vermarktung von Holz und anderen Produkten
- Von Eigengeschäften

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung die Leistungen der FBG in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der FBG mitzuwirken.
2. Es hat insbesondere das Recht
 - a) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen
 - b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen.
 - c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
 - d) sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen beraten zu lassen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen; der Verein kann, sofern er hierfür eine Kostenerstattungsordnung erstellt, hierfür Kostenerstattung erheben.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der FBG zu wahren, beschlossene Mitgliedsbeiträge zu entrichten und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
2. **Ordentliche Mitglieder haben weiter insbesondere die Pflicht,**

- a) **das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise der FBG anzudienen bzw. durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern die FBG nach § 2 den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat, und das zur Vermarktung bei der FBG angemeldete Holz auch tatsächlich über die FBG vermarkten zu lassen.**
 - b) die von der FBG gegebenenfalls erstellten Vermarktungsregularien zu beachten
 - c) die Richtlinien der für die FBG erlassene Zertifizierung einzuhalten.
3. **Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Pflicht, die in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Holzlieferverträge mit Holzkäufern ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied eine angemessene Ordnungsstrafe festsetzen.** Für die festgesetzte Ordnungsstrafe gelten die Bestimmungen über den Rechtsbehelf bei Vereinsausschluss (§9) entsprechend. Unberührt von einer gegebenenfalls verhängten Ordnungsstrafe bleibt das Recht der FBG, Ersatz der ihr durch das pflichtwidrige Verhalten entstandenen Schäden zu verlangen.

§ 12 Aushändigung der Satzung/Protokolle

Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm gegen Kostendeckung eine Satzung sowie Abschriften von Protokollen der Mitgliederversammlungen ausgehändigt werden.

§ 13 Beschlussfassung über finanzielle Beitragspflichten/Kostenerstattung

1. Die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag und die Erhebung von Umlagen obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Die Erhebung von Umlagen darf nur beschlossen werden, wenn hierfür ein dringender Grund vorliegt. Dies ist dann gegeben, wenn infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses eine Maßnahme, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der FBG dringend erforderlich ist, die aber mit den in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträgen und Abzügen nicht finanziert werden kann, unverzüglich vorgenommen werden muss.

§ 14 Organe der FBG

1. Organe der FBG sind:
 - der **Vorstand**
 - die **Mitgliederversammlung**
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

DER VORSTAND

§ 15 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
 - c) dem 3. Vorstand
 - d) dem 1. Beisitzer
 - e) dem 2. Beisitzer
 - f) dem Rechnungsführer
 - g) dem Schriftführer
2. **Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der 3. Vorstand sind zur Vertretung berechnete Vorstände i.S.d. § 26 BGB. Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der 3. Vorstand sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.**

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes zur Vertretung befugt und der 3. Vorstand nur bei Verhinderung des 2. Vorstandes zur Vertretung befugt.

3. Die obig unter Absatz 1d bis 1g genannten Personen gehören als nicht vertretungsberechtigte Mitglieder dem Vorstandsgremium an.
4. Sofern in dieser Satzung vom Vorstand gesprochen wird, ist damit gemeint das aus den Mitgliedern des Vertretungsvorstands und des erweiterten Vorstands gebildete Vorstandsgremium.

§ 16 Wahl des Vorstands/Vorstandsfähigkeit

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung, Ausscheidens aus der FBG oder Versterbens vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechnete und verpflichtet, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

3. Sollte ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen werden, so ist in der diesen Beschluss fassenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 17 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung der FBG. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der FBG, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) das Führen von Vertragsverhandlungen mit Holzkäufern sowie die Vereinbarung der Inhalte der im Namen und für Rechnung der Mitglieder abzuschließenden Holzkaufverträge;
 - b) die Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - c) die Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - d) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände,
 - e) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens der FBG,
 - f) Entscheidung nach § 2 Absatz 4 zu treffen,
 - g) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Verhängung von Ordnungsstrafen,
 - h) die Anstellung und Kündigung von Angestellten der FBG sowie deren Beaufsichtigung,
 - i) die Anmeldung von Satzungsänderungen zum Zweck der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde
 - k) die Anmeldung neu gewählter Vertretungsvorstände bei der Verleihungsbehörde
 - l) die Bestellung von Ortsobleuten und die Festsetzung deren Aufwandsvergütung
3. Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vorstand Rechtsgeschäfte tätigt ohne zuvor die Zustimmung der gegebenenfalls in dieser Satzung bestimmten Organe eingeholt zu haben.

§ 18 Einberufung zu Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Darüber hinaus ist der Vorstand stets einzuberufen, wenn dies im Interesse der FBG geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird.
3. Ferner ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung des Vorstandes hat gegenüber allen Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Mitglieder des Vorstandes können sich in Vorstandssitzungen nicht vertreten lassen.
2. Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und gegebenenfalls dem Schriftführer zu unterschreiben.
Die Eintragungen müssen enthalten Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, den Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse

§ 20 Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

1. Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der 3. Vorstand vertreten nach Maßgabe dieser Satzung die FBG gerichtlich und außergerichtlich
2. Im Innenverhältnis wird in Ergänzung hierzu weiter folgendes vereinbart:
Die Mitgliederversammlung kann einen Katalog von Rechtsgeschäften beschließen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandsgremiums vornehmen darf. Ferner kann die Mitgliederversammlung in diesem Katalog Rechtsgeschäfte bestimmen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung vornehmen darf. Ferner kann die Mitgliederversammlung in diesem Katalog Rechtsgeschäfte bestimmen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung vornehmen darf.
3. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte ist kein formeller Bestandteil dieser Satzung.
4. Für den Fall, dass der Verein insgesamt mehr als (z.B.) 300 Mitglieder hat, besteht die Mitgliederversammlung aus Vertretern der Mitglieder (Vertreterversammlung). Hierbei wird in jedem regionalen Gebiet auf jeweils angefangene (z.B.) 30 Mitglieder ein Vertreter gewählt. Sofern jedoch die Summe der in den regionalen Gebieten gewählten Vertreter nicht die Zahl (z.B.) 100 erreicht, wird in jedem regionalen Gebiet je angefangener (z.B.) 30 Mitglieder ein zweiter Vertreter hinzugewählt. Sofern auch

dann die Summe der in den regionalen Gebieten gewählten Vertreter nicht die Zahl (z.B.) 100 erreicht, wird ein dritter Vertreter gewählt.

Dies wird so lange fortgeführt, bis nach dieser Berechnung die Summe der in den regionalen Gebieten gewählten Vertreter die Zahl von (z.B.) 100 Vertretern erstmalig überschreitet. Die sich hieraus berechnende Zahl von Vertretern bildet, auch wenn sie die Zahl von (z.B.) 100 dann übersteigt, die Vertreterversammlung.

Für die Vertreterversammlung sind, sofern nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, alle für die Mitgliederversammlung bestehenden gesetzlichen und statutarischen Rechtssätze maßgeblich. Die Vertreterversammlung ist demgemäss grundsätzlich zuständig für alle Angelegenheiten (einschließlich Satzungsänderungen, Auflösung, Verschmelzung usw.) für die ansonsten die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben wäre.

5. Sobald jedoch der Mitgliederbestand zum Ende eines Geschäftsjahres die Zahl von (z.B.) 300 Mitglieder nicht mehr erreicht und somit die Voraussetzungen der Vertreterversammlung entfallen, tritt zu Beginn des Geschäftsjahres an Stelle der aus Vertretern bestehenden Mitgliederversammlung die aus den Vereinsmitgliedern bestehende Mitgliederversammlung.

II.

Die Vertreter werden jeweils für die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Mit der Wahl der Vertreter ist gleichzeitig für jeden Vertreter ein Ersatzmann zu wählen, der, wenn der Vertreter vor Ablauf der Amtszeit wegfällt, Vertreter wird. Der Beginn einer Wahlperiode fällt jeweils in das Jahr, in dem auch die Wahlperiode des Vorstands fällt. Die Wahlen der Vertreter finden spätestens binnen 2 Monaten nach den Wahlen zum Vorstand statt.

Zu den Wahlen sind die Vereinsmitglieder einzuladen.

III.

1. Die Vertreter und Ersatzvertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Region schriftlich gewählt.
2. Als Vertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die ordentliches Mitglied des Vereins ist und nicht dem Vorstand angehört, gewählt werden.
Ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person Mitglied des Vereins, so kann nur ein nach dem Gesellschaftsvertrag / der Satzung bestimmter/s vertretungsberechtigter/s Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglied in die Vertreterversammlung gewählt werden.
3. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren der Vertreter und Stellvertreter einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses und die Einteilung der Regionen werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Wahlordnung getroffen werden. Diese bedarf eines _____ (z.B. einstimmiger oder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu fassendem) Beschlusses des Vorstandes und bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

IV.

1. Die Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Stellvertreter ist zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen des Vereins zur Einsicht durch die Mitglieder auszulegen.
2. Auf verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste zu erteilen.

V.

In der Vertreterversammlung können sich die Vertreter nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen und können den Vertretern auf keinen Fall Mehrstimmenrechte eingeräumt werden.

(Hinweis: Die Bestimmung über die Vertreterversammlung ist nur dann sinnvoll, wenn die WBV wirklich über eine sehr große Mitgliederzahl verfügt.

Eine Genossenschaft beispielsweise kann nach § 43 a GenG eine Vertreterversammlung nur dann bestimmen, wenn sie über 1.500 Genossen hat.

§ 21 Der Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte eines angestellten Geschäftsführers bedienen.
2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer auch Untervollmacht erteilen, sofern diese erforderlich ist zur ordnungsgemäßen Erledigung der dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 22 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der FBG üben ihre Rechte grundsätzlich in der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht und über die Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Überwachung der Erfüllung der Aufgaben der FBG
 - i) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge

§ 23 Einberufung/Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem Vorstand.
2. **Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.**
3. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der FBG geboten ist oder diese Satzung dies bestimmt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.

§ 24 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder der FBG unter schriftlicher Angabe des Gegenstandes, über den beschlossen werden soll und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, vom 1. Vorsitzenden verlangt.

§ 25 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Kein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung oder bei Abstimmungen durch eine andere Person vertreten lassen.
2. Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mündlich.
Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in schriftlicher Abstimmung beschlossen wird.
3. **Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.**
Die Eintragungen müssen enthalten Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, die Anzahl der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse,
4. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder erfolgt nach Waldbesitzfläche. Pro angefangene 100 ha erhält jeder Waldbesitzer, der Mitglied der FBG ist, je eine Stimme. Jedes Fördermitglied hat eine Stimme.

§ 26 Allgemeine Bestimmungen zu Einberufungen

1. Einberufungen der Organe zu Sitzungen oder Versammlungen haben schriftlich unter Angabe des Sitzungsorts, des Sitzungstermins, der Tagesordnung und unter Einhaltung der jeweils hierfür bestimmten Frist zu erfolgen; als schriftliche Einberufung gilt es auch, wenn die Einladung per Telefax oder e-mail übermittelt wird.
2. Sofern nach dieser Satzung die Einberufung und Leitung eines Organs dem Vorstand obliegt, entscheidet über die Einberufung grundsätzlich der 1. Vorsitzende, dem dann auch die Leitung obliegt. Ist der 1. Vorsitzende bei der Versammlung verhindert, beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer die Leitung übernimmt.
Sofern der Vorstand einen Beschluss über die Einberufung eines Organs fasst, hat dies der 1. Vorsitzende unverzüglich einzuberufen. Ist er verhindert oder kommt er dem Beschluss nicht nach, beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer die Einberufung und Leitung übernimmt.

§ 27 Allgemeine Bestimmungen zu Beschlussfassungen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung bzw. Sitzung eines Organs des Vereins ist stets beschlussfähig.
2. Beschlussfassungen in allen Organen der FBG erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, wenn nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
3. Bei Beschlussfassungen und Wahlen in allen Organen des Vereins ist stets abzustellen auf die abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 28 Allgemeine Bestimmungen zu Wahlen

1. Soweit der Verein keine besonderen Wahlordnungen erlassen hat, gilt für Vorstandswahlen:
 - a. Jede Wahl hat grundsätzlich einzeln zu erfolgen. Vor Wahlen soll von der Mitgliederversammlung ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, benannt werden. Durch mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einige der zu Wählenden auch in Blockwahl oder per Akklamation gewählt werden.
 - b. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen), auf sich vereinigt.
 - c. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt.
Erhält auch hier kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los. Die Art eines gegebenenfalls erforderlichen Losverfahrens wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
 - d. Wahlen sind ordnungsgemäß zu protokollieren.
2. Wählbar in ein Amt sind nur ordentliche Vereinsmitglieder oder Fördermitglieder; Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits gekündigt haben, sind nicht wählbar.
Ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person Mitglied des Vereins, so kann nur einer der nach dem Gesellschaftsvertrag bestimmten vertretungsberechtigten Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

§ 29 Beschlussfassung über Eilanträge

1. Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Erhebung von Umlagen oder die Auflösung der FBG können jedoch niemals im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.

§ 30 Beschlussfassung über Satzungsänderung

1. **Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde.**
2. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war.
3. Eine Satzungsänderung kann aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Auflagen, Bedingungen) vom Vorstand beschlossen werden.

§ 31 Anfechtung von Beschlüssen

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder, soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden.
2. Die Klage muss binnen einem Monat nach Beschlussfassung erhoben werden.
3. Zur Klage befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat.
4. Zur Klage befugt sind auch Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht erschienen waren, weil sie überhaupt nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden.
5. Obige Bestimmungen gelten entsprechend für Beschlussfassungen in den anderen Vereinsgremien.

§ 32 Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

1. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder gewährt werden, entscheidet der Vorstand.

§ 33 Holzvermarktungsregularien

Der Vorstand beschließt über Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen sowie über gemeinsame Vermarktungsregularien. In diesen können insbesondere die Art und Weise sowie das Verfahren bei der Holzvermarktung über die FBG verbindlich geregelt werden.

§ 34 Auflösung der FBG

1. Die FBG kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
4. Bei Auflösung der FBG beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wem das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen übertragen wird.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung wird von nachfolgenden Unterzeichnenden beschlossen und tritt mit Wirkung vom **01. 01. 2009** in Kraft.
Bis zur Verleihung der Rechtsfähigkeit tritt der Verein im Rechtsverkehr auf als w.V. in Gründung (w.V.i.G.).

.....
(Name, Vorname, Anschrift)

.....
(Unterschrift)